OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351806/4/AL/TO

Datum:
Linz, 29. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.01.2026, GZ: BHGMSO-2016-346623/303-GE, betreffend Einstellung und Rückerstattung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.01.2026, GZ: BHGMSO-2016-346623/303-GE, als Behörde der Landesverwaltung erging folgender Spruch:

„I. Die Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24.04.2025, GZ: 2016-346623/280-GE, zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs wird mit 30.11.2025 eingestellt.

II. Sie haben die Ihnen aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24.04.2025, GZ: 2016-346623/280-GE, zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 01.11.2025 bis 30.11.2025 in Höhe von 974,32 Euro zurückzuerstatten.
Der Betrag von 974,32 Euro ist, wie vereinbart, in angemessenen Raten (längstens innerhalb eines halben Jahres) auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Gmunden bei der B__ zu überweisen (IBAN aaa)
Bitte führen Sie unbedingt Ihren Namen und Verwendungszweck "Rückzahlung Überbezug" an."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf seit 04.11.2025 arbeite und ihr Gehalt am 28.11.2025 auf ihrem Konto gutgeschrieben wurde. Im November 2025 sei eine Leistung der Sozialhilfe in Höhe von 974,32 Euro ausbezahlt worden. Nach Neubemessung dieser Leistung bestehe ein Überbezug in Höhe von 974,32 Euro. Aufgrund der geänderten Einkommensverhältnisse seien die Voraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe ab Dezember 2025 nicht mehr gegeben, daher sei die Leistung einzustellen. Der Überbezug könne aufgrund der Einstellung der Sozialhilfeleistung nicht durch Aufrollung nach § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG ausgeglichen werden. Die zu viel erhaltene Sozialhilfe sei zurückzuerstatten.

I.2. Dagegen wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und Folgendes (wortwörtlich wiedergegen) vorgebracht:
„Ich habe Ende Oktober Mindestsicherung für November bekommen und habe dann am 4. November angefangen für 25 Stunden zu arbeiten. Leider wurde mir mein Lohn mit 28. November schon ausbezahlt (dafür kann ich aber nichts). Deswegen möchte jetzt die Mindestsicherung den ganzen Betrag zurück bezahlt bekommen. Ich bin aber alleinerziehend und bekomme auch für meinen 13 jährigen Sohn keine Alimente bezahlt, somit habe ich nur 600 Euro im Monat zum Leben. Mehr als eventuell 10 Euro im Monat kann ich mir für die Rückzahlung in Raten auch nicht leisten. Und ich habe aber nur 6 Monate Zeit den Betrag vollständig zurück zahlen. Außerdem verstehe ich nicht wirklich warum ich es zurück zahlen muss, denn hätte ich die Mindestsicherung für November nicht bekommen, hätte ich im November kein Geld gehabt.

Außerdem muss ich auch dem Gericht 1980 Euro zurückzahlen. Da der Vater meines Kindes im Ausland im Gefängnis sitzt. Ich weiß ehrlich gesagt gar nicht mehr wie ich das alles schaffen soll."

I.3. Mit Schreiben vom 26.03.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Im Vorlageschreiben wird von der belangten Behörde nochmals darauf hingewiesen, dass nach dem Zuflussprinzip die Gehaltszahlung an die Bf im November 2025 als Einkommen anzurechnen war. Der entstandene Überbezug sei an den Sozialhilfeverband C__ zurückzuzahlen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Für die Beurteilung sind strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.04.2025, GZ: 2016-346623/280-GE, wurde der Bf ab 01.05.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt. Für sich selbst nach dem Richtsatz für eine alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und dem Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG und für ihren minderjährigen Sohn nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG. Die Leistung wurde bis 30.04.2026 befristet. Als eigene Mittel wurden für die Bf Notstandshilfe, Wohnbeihilfe und jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt und für den minderjährigen Sohn der Kindesunterhalt angerechnet.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, die Bf befinde sich aufgrund der im Berechnungsblatt

dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage. Die belangte Behörde habe gemäß § 18 Oö. SOHAG die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen. Daher sei die Leistung zu befristen gewesen.

Mit 01.11.2025 wurde der Bf eine Leistung der Sozialhilfe in Höhe von 974,32 Euro auf ihr Konto überwiesen.

Mit E-Mail vom 26.11.2025 hat die Bf der belangten Behörde den am 04.11.2025 unterfertigten Arbeitsvertrag übermittelt. Darin wird ein monatlicher Bruttobezug in Höhe von 1.477,23 Euro für 25 Wochenstunden angeführt.

Mit E-Mail vom 28.11.2025 hat die Bf der belangten Behörde den Lohnzettel für den Monat November übermittelt. Darin wurde der Auszahlungsbetrag in Höhe von 1.305,07 Euro ausgewiesen.

Die geänderten Einkommensverhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Lohn für November 2025, der am 28.11.2025 am Konto der Bf einging.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[…]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.
[…]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm:LGBl.Nr. 107/2022)
[…]
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Im vorliegenden Fall wendet sich die Bf gegen die Rückforderung der für November 2025 ausbezahlten Sozialhilfeleistung in der Höhe von 974,32 Euro.

Die Bf bringt dazu vor, dass sie am 04.11.2025 ein Arbeitsverhältnis begonnen habe und den Lohn für den Monat November bereits am 28.11.2025 erhalten habe. Die belangte Behörde habe Anfang November 2025 die Sozialhilfeleistung für November ausbezahlt.

§ 28 Oö. SOHAG regelt die Voraussetzungen für eine Rückerstattungspflicht von zu Unrecht ausbezahlter Sozialhilfe. Nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann.

Der Bf wurde die Sozialhilfe für November 2025 in der Höhe von 974,32 Euro bereits zu Beginn des Monats ausbezahlt. Das Gehalt für November 2025 in der Höhe von 1.305,07 Euro erhielt die Bf am 28.11.2025. Nach dem Zuflussprinzip ist dieses Gehalt dem Monat November 2025 zuzurechnen (vgl. VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0199). Demnach kam es zu einer Überschreitung des der Bf zukommenden Richtsatzes und zu einem Überbezug iSv § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG. Die Bf ist somit zur Rückzahlung der zu viel bezogenen Sozialhilfe in Höhe von 974,32 Euro verpflichtet.

Aufgrund der geänderten Einkommensverhältnisse liegt eine soziale Notlage nicht mehr vor, womit auch die Einstellung der Sozialhilfe – die auch in der Beschwerde nicht beanstandet wird – zu Recht erfolgte.

Im Ergebnis war somit gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG die Leistung von der belangten Behörde zu Recht mit Bescheid einzustellen und der im November 2025 entstandene Überbezug in Höhe von 974,32 Euro zurückzufordern. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas